

Wolfgang Horn

Ein juristischer Schriftsatz des Dresdner Hofkapellmeisters Johann David Heinichen aus dem Jahre 1729

(Regensburg 2008)

Unter dem Titel: *Gattungsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift Arnfried Edler*, hrsg. von Christine Siegert u. a., Hildesheim 2008 (= *Ligaturen. Musikwissenschaftliches Jahrbuch der HMTH [Hochschule für Musik und Theater Hannover]*, Band 3) ist eine Aufsatzsammlung erschienen, deren Beiträge die Tendenz verfolgen, Musik und Musiker als Funktionsträger in sozialen Kontexten anzusprechen. Insofern Kunst und Künstler konstitutive Bestandteile von „Kultur“ sind, mag auch ein juristischer Schriftsatz aus der Feder eines Kapellmeisters als kleiner Baustein für eine „Kulturgeschichte“ im Umkreis der Musik gelten dürfen. Dieser Schriftsatz - bislang nicht mit dem Dresdner Kapellmeister in Verbindung gebracht, der sich aber im Dokument eindeutig zu erkennen gibt (vgl. fol. 3^v) - bildet die Grundlage meines am angegebenen Ort auf S. 53-64 veröffentlichten Beitrags, dessen Obertitel lautet: *'In Sachen Johann Christoph Webers, eines Blut-armen Mannes'. Ein juristischer Schriftsatz* [..., weiter wie oben].

Da für die vollständige Mitteilung des gedruckten, als Unikum in der Sammlung Ponickau überlieferten Dokumentes mit einem Originalumfang von 8 großformatigen Seiten dort nicht genügend Raum vorhanden war (wohl aber für zwei Faksimileseiten), überdies die Paraphrase des Inhalts die Stelle des Originaldokuments vertreten konnte, wurde der Weg gewählt, das Dokument selbst immerhin *online* zu publizieren. Mehrere Gründe sprechen dafür, dies zu tun. Zum einen gibt es aus der Feder Heinichens neben seinen Kompositionen und seinen beiden Generalbass-Traktaten keine einzige erhaltene Äußerung: keine Briefe, keine sonstigen Archivalien. Zweitens ist die juristische Bildung eines Kapellmeisters eine weit über die Person Heinichens hinaus bedeutsame Gegebenheit der barocken Musikkultur (z. B. Fux, Kuhnau, Telemann, C. P. E. Bach). Drittens ist die Authentizität der Äußerungsform nur im originalen Wortlaut gegeben. Viertens vermag der Einblick in die „schlechte Realität“ den Anstrich von Festlichkeit und unbeschwerter Diesseitigkeit vieler barocker Kunst-Gewerbs-Werke (durchaus im Sinne Adornos) als Schein zu offenbaren. Fünftens besteht die Hoffnung, dass einige offene Fragen des Textes von rechtsgeschichtlich Kundigen womöglich beantwortet werden könnten. Sechstens schließlich wird man neugierig auf den weiteren Fortgang und zu hoffenden Ausgang des Verfahrens; ob wohl die Akten noch irgendwo aufbewahrt sind?

Der Schriftsatz war bestimmt für die drei Tage nach dem Druckdatum (17. Januar 1729) angesetzte Verhandlung vor dem Hohen Appellationsgericht (vgl. fol. 3^v, unten), das wohl in Dresden zu lokalisieren ist. Heinichen hat offenkundig die in vielen Jahren zusammengekommenen Akten gründlich studiert, daher der Titel: „Acten-mäßiger Status Causae“. Die Anfertigung des aufwendigen Schriftsatzes hat ihn vielleicht mehr Zeit und Kraft gekostet als die Komposition einer Messe.

Einige Basisdaten zum Autor des Gutachtens mögen hier genügen (in Anlehnung an den Beitrag der Festschrift; vgl. ausführlicher: Wolfgang Horn, Art. „Heinichen, Johann David“, in: *Die Musik in Geschichte und Gegenwart*, begründet von Friedrich Blume. Zweite, neubearbeitete Ausgabe, hrsg. von Ludwig Finscher, Personenteil, Band 8, Kassel

u. a. 2002, Sp. 1178-1192). Johann David Heinichen kam am 17. April 1683 in Krössuln bei Teuchern (Herzogtum Sachsen-Weißenfels) als Sohn eines Pfarrers zur Welt. Nach erstem Musikunterricht beim Vater ging er 1696 an die Thomasschule nach Leipzig. 1702 immatrikulierte er sich für das Studium der Rechte an der Leipziger Universität. Ein Abschluss ist nicht dokumentiert; auch über eine mögliche Advokantentätigkeit Heinichens gab es bislang keine Dokumente. In Leipzig und Umgebung betätigte sich Heinichen in den Jahren vor 1710 als Musiker und Komponist, der insbesondere der Oper zugetan war. 1710 ging er nach Italien; 1711 erschien in Hamburg während Heinichens Abwesenheit sein erster Generalbaßtraktat. Um die Jahreswende 1716/17 kehrte er als neu bestallter Kurfürstlich-sächsischer und Königlich-polnischer Hofkapellmeister in die Heimat zurück; bis zu seinem Tode wirkte er in Dresden. Ende 1721 heiratete Heinichen in Weißenfels; als er am 16. Juli 1729 an „Verzehrung“ - wohl die Umschreibung für das Endstadium eines langjährigen Tuberkuloseleidens - starb, hinterließ er seine Witwe und die einzige, 1723 geborene Tochter. Seine letzten Jahre wurden begleitet von der langwierigen Drucklegung des voluminösen Buches *Der General-Bass in der Composition* (erschieden 1728 im Selbstverlag), die im Jahre 1722/23 begann.

Ebenfalls in Anlehnung an den genannten Beitrag lässt sich der dem Schriftstück zu Grunde liegende Fall zusammenfassen. Am 2. Dezember 1718 ist Herrmann Weber, wohnhaft in Ostramundra (heute D-99636 Ostramondra), bei Halle in der Saale ertrunken. Im März kam sein Verwandter Johann Christoph Weber nach Ostramundra, um den Nachlass des Verstorbenen, insbesondere auch ein Stück Land, bei Gericht einzufordern. Der Nachlass stand Johann Christoph *ab intestato* zu, d. h. als gesetzlichem Erben beim Fehlen eines Testaments. Die eingeforderte „Viertel Hufe Landes“ hatte offenbar Herrmann Weber gehört, war aber an Michael Fuhrmann verpachtet worden. Zugleich hatte Herrmann Weber bei seinem Pächter Fuhrmann eine Art Schatzkiste deponiert, die nun der Verwandte ebenfalls einforderte, aber nicht erhielt. Es gelang den Weberschen Erben offenkundig, das Stückchen Land für 87 Taler zu verkaufen. Nun aber kommt der eigentliche Bösewicht ins Spiel: Denn der Gerichtshalter Rothardt hat nicht weniger als 28 Taler Gebühren einbehalten (das sind gut 32 %), zudem noch weitere 11 Taler unter irgend einem Vorwand nicht ausgehändigt. Andreas Nicolaus Rothardt war der Gerichtshalter im Namen des Lehns-Herrn von Bünau; dieser aber deckte seinen Untergebenen, weshalb die Webersche Partei schließlich beide - Rothardt und Bünau bzw. dessen Nachkommen und Erben - verklagte. Die Sache zog sich hin; weder das Geld noch die Schatztruhe wurden den Erben herausgegeben. Ständig wurden neue Vorwände erfunden. Eingaben und Briefe wurden einfach beiseite gelegt.

Die Beschwerde höheren Orts führte zu einer Aufforderung an Bünau, die Akten einzuschicken und die Kläger zufrieden zu stellen. Aber die Beklagten ließen sich nicht stören, sondern fuhren in ihrer Hinhaltenetaktik fort. Sie gaben bei der höheren Instanz einen Bericht ab, den die Klägerpartei empört als lügenhaft zurückwies. Hinzu kam nun die weitere Beschuldigung, dass Rothardt die Truhe geöffnet und daraus Geld entnommen, also unterschlagen habe. Der beschuldigte Rothardt antwortete mit Schmähungen dem Kläger Johann Christoph Weber gegenüber, den er als Tagedieb und Landstreicher, ja als potentiellen Mörder beschimpfte. Anordnungen von höherer Stelle zu Gunsten Webers wurden von Rothardt systematisch ignoriert. Die Prozesskosten liefen Weber davon, und schließlich kam es zur Katastrophe: Johann Christoph Weber stirbt, finanziell ruiniert und vom jahrelangen fruchtlosen Kampf zermürbt, unter Hinterlassung einer mittellosen

Witwe und einiger „unerzogener“, d. h. wohl: unmündiger, noch in der Ausbildung befindlicher Kinder.

Und hier sind wir nun endlich an der Stelle, die die Verbindung des Falles zu Johann David Heinichen offenbart: der am Kummer verstorbene Johann Christoph Weber war Heinichens Schwager, der Gemahl seiner namenlos bleibenden Schwester, für die Heinichen angesichts des übergroßen Unrechts und Elends Partei ergreift.

*

Wie bekannt, werden in Texten der Zeit alle fremdsprachigen Wörter oder Wortbestandteile bei sonst herrschender Frakturschrift in gerader Antiqua gedruckt; diese Unterscheidung wird in der Transkription durch kursive (für gerade) Antiqua und gerade Antiqua (für Fraktur) nachgebildet. Unklar ist mir der Ort geblieben, an dem das handschriftliche *Inserat*, das sich heute am Schluss des Aktenstückes befindet, einzufügen wäre. Vielleicht ist es eher ein kurzfristig eingefügter Nachtrag. Heinichen scheint sich auf feindselige Reaktionen der Gegenpartei im Vorfeld des Appellationstermins zu beziehen.

Das aus zwei Doppelblättern bestehende Original ist unpaginiert; eine Blatzzählung wurde ergänzt. Sie erscheint, wie auch alle anderen Zusätze des Herausgebers, in eckigen Klammern. Senkrechte Striche im Titel und im abschließenden *Inserat* geben den originalen Zeilenumbruch an. Im Fließtext wurde der originale Zeilenfall sonst nicht beibehalten, selbstverständlich aber in Tabellen. Gelegentlich wurden zur Erhöhung der Übersichtlichkeit gliedernde Absätze eingefügt.

Auf inhaltliche Kommentare wurde hier verzichtet. Einige Hinweise finden sich im gedruckten Beitrag in der Festschrift für Arnfried Edler, anderes könnte nur ein Spezialist für (kursächsische) Rechtsgeschichte weiter erhellen. Aber auch so wird klar, dass Johann David Heinichen über bedeutendes juristisches Fachwissen verfügte. Seine Immatrikulation an der Universität Leipzig geschah daher nicht nur *pro forma*: Heinichen hat die Jurisprudenz offenkundig ernsthaft studiert.

Der Universitäts- und Landesbibliothek des Landes Sachsen-Anhalt in Halle/Saale sei für die Publikationserlaubnis gedankt. Das Dokument wird - als Bestandteil der Sammlung Ponickau - unter der Signatur: Pon Za 4232, FK aufbewahrt (Katalognachweis zugänglich unter www.gbv.de, Suchfeldeintrag: „Heinichen, status causae“).

als Kläger Michael Wilhelm Fuhrmannen bey ihme über gewisse *Articul* abhören lassen müssen, die Gebühren dafür besage derer Quittungen *Lit. C. & D. alleg. fol.* – gedoppelt erhalten, nicht minder unter dem Schein, der Webere *Advocaten* zu bezahlen, welcher 7. Thlr = *liquidiret* gehabt, 8. Thlr. von denen Kauff-Geldern zur Ungebühr zurücke behalten, und dargegen an solchen (von welchen Klägere nachhero gemahnet worden) keinem [sic] Heller bezahlet.

Damit nun diese armen Leute, so ohnedem durch des Gerichts-Herrns unerweißliche *praetensiones* und des Gerichtshalters übermäßige Gerichts-*Sportuln* umb so vieles bracht worden, umb das wenige rückständige Kauff-Geld derer 19. oder 20. fl. wie der Gerichtshalter *fol. 29. Vol. sub No. 4.* selbst gestehet, so sie aus dem [sic] Bünausichen Gerichten noch zu erheben gehabt hätten, vollends kommen, und es ihnen auf eine ungewissenhaftte Weise zu Wasser gemachet werden möchte; So sind an Seiten des *Judicii*, unter dem *praetext*, daß ihr 4ter Bruder Johann Paul Weber, so vormahls daselbst in Ungelegenheit und Schlägerey gerathen, deßhalber Straffe und Unkosten zu erlegen hätte, alle *Remonstracion* ungeachtet, (wie nehmlich deren Bruder Johann Paul, vermöge beygebrachter Quittung und deßen *fol. 16. Vol. I.* eydtlich gethanen Bekändtniß sich vorlängst abgefunden, so daß dessen Sache Klägere in geringsten nichts angehe) *contra omnia Jura & aequitatem juxta registrat. fol. 29. Act. sub No. 4.* wiewohl *absqve legitimo modo procedendi* mit *arrest* belegt worden, in welchen höchst-unverantwortlichen *Statu* die Sache auch gantzer 2. Jahr verblieben, [sic]

Dahero haben diese armen Erben *Anno 1721. Mense Decembr.* bey dem Gerichts-Herrn, dem Herrn Hauptmann von Bünau, seel. nach dem in *Act. Vol. sub No. 2. fol. 8.* befindliche [sic] Schreiben, sich über dessen Gerichtshalter Rothhardts übles Verfahren, nachdrücklich beklaget, und umb Verabfolgung des Rückstandes, ihrer in Gerichten liegenden und mit *arrest* beschlagenen Kauff-Gelder inständig gebethen, bey welchen sie aber eben so wenig Gehör und Hülffe, als bey dessen Gerichtshalter erlangen können;

Deme ungeachtet, haben sie nach Ablauf eines Jahres *Anno 1722. Mense Febr.* in gleichen *Mense Maji p. a.* mit den in *Act. sub No. 1. fol. 10. & 12* befindlichen Schreiben, ihn wieder angangen, und ihre Beschwerde wiederhohlet; Allein es ist doch die gehoffte *remedur* nicht erfolgt, auch ein mehrers nicht geschehen, als daß die übergebenen 3. Schreiben *sine praesentatis ad Acta* gelanget.

Welches unverantwortliche *procedere*, wohl sonst von keinem Gerichts-Herrn und Gerichtshalter zugleich, als welcher letztere nicht alleine die Pflicht als Gerichtshalter, sondern auch den *Advocaten*-Eydt abgelegt, iemahls gehöret worden. Dahero arme bedrängte Klägere (weil sie in ihrer gerechten Sache, nach so vielen Vorstellen und Bitten, bey dem Gerichts-Herrn weder Gehör finden, noch sonst was *effectuiren* können) sich genöthiget gesehen, wieder denselben und Rothhardten *fol. 23. Vol. sub No. 1. Supplicando* Beschwerde zu führen.

Worauff an Herrn Heinrich von Bünau zu Ostramundra seel. *fol. 22.* ein allergnädigstes *rescript* des Inhalts ergangen;

Du wollest die *Supplicanten* gebührend Klag-loß stellen, wäre es aber umb ihr Suchen anders bewand, solches mit Einschickung der *Acten* zu fernerer Verordnung allergehorsambst berichten.

Es hat aber ermeldter Gerichts-Herr allererst nach 3. Monathen *fol. 45.* und zwar [fol. 2^r]

eher nicht, als biß das allergnädigste *Excitatorium fol. 39.* *extrahiret* worden, seinen allerunterthänigsten Bericht erstattet, worinnen er die *facta* seines Gerichtshalters Rothhardths, (der sich *fol. 40. seqq.* bey Einhändigung des erstern allergnädigsten *Rescripts, ex mala conscientia* durch dessen ungebührliche Hin- und Herwerffung, sehr unverantwortlich bezeiget,) wieder besseres Wissen und Gewissen *defendiret* und *approbando* zu *justificiren* gesucht; Welchen

partheyischen Bericht *supplicant fol. 2. Act. Commissionis* gründlich *refutiret*, und nach dem *Inserat fol. 10. b.* mit angezeigt, wie der Gerichtshalter Rothhardt, die zu des *Defuncti* Webers Verlassenschaft gehörige, und [scl. in] denen Bünauischen Gerichten zu Ostramundra versiegelt stehende Lade, der *fol. 14. Vol. sub No. 2.* von ihnen eingewandten *Appellation* ungeachtet, straffbarer Weise vor sich eröffnet, und besage *Attestats* von Gerichts-Schöppen *in Actis Cancell. fol. 149.* zu verschiedenen mahlen Geld daraus genommen, davon er nicht die geringste Rechnung abgelegt, und daher lediglich die armen Weberischen Erben umb die wenige Erbschaft vollends bringen zu können, sich weder Gewissen noch Bedencken gemacht, weshalb dem Amtmann zu Eckartsberga, nach dem allergnädigsten Befehl *fol. I. alleg. Vol.* – die Sache zu untersuchen, *Commission* aufgetragen worden.

Nunmehr hätte man vermeynen sollen, es würden arme *Impetranten* auf das schleunigste zu ihren Rechte gelangen, aber es hat darbey allererst der Gerichtshalter Rothhardt, auf eine bößhafte Art an Tag geleet, was er gegen dieselbe im Schilde führe; Indem er durch seine geflissene Verzögerung die *Expedition* des allergnädigsten *Commissions*-Befehls, dergestalt aufzuhalten und zu verzögern gewust, daß *a die praesentationis* des *fol. I.* befindlichen *Commissorialis* von 26. Junii 1723. an, biß zum 16. Oct. 1724. und also in 1 1/4. Jahre *fol. 42. Vol. Commiss.* die allererste Verhör angestellet worden; Und ob schon *Commissarius Causae* den 26. Aug. 1723. anderweit *Termin* anberaumet, hat doch Rothhardt solchen vermittelst eingewandter *Appellation fol. 16.* rückgängig gemacht; Als aber am 6. Septembr. der *Commissarius Causae fol. 18.* ihm die Ablösung des Berichts *injungiret*, hat er solcher wie *fol. 21.* befindlich, hinwieder *renunciret*; bey diesen *procedere*, erstattet der *Commissarius Causae fol. 23.* seinen Bericht, und erhält hierauff vom 22. April. 1724. das allergnädigste *Rescript fol. 32.* da denn Klägere durch Rothhardts gottlose *protraction* wiederum 10. Monathe Zeit abgerissen worden.

Hierauff setzet nun der *Commissarius* den 17. Aug. *fol. 33.* wieder zum *Termin* an, Rothhardt aber *circumduciret* ihn *fol. 35.* zum andern mahle, daß demnach der arme Kläger Zeit und Unkosten anwenden und darneben viel vergebliche Reisen thun müssen; Gestalt derselbe zeitwährender *Commission juxta fol. 150. seqq. Act. Commiss. sub (.)* [Zeichen: ein Kreis mit bezeichnetem Mittelpunkt] auf die Zehen mahl in Eckartsberge gewesen, und jedesmahl von seiner Behausung 9. Meilen zu reisen gehabt, welches 90. Meilen beträgt.

Commissarius beraumet darauff zum Drittenmahle *fol. 37b.* den 21. Septembr. zum *Termin* an, kurtz *ante Terminum* aber *depreciret* ihn Rothhardt wiederum, biß er endlich am 16. Octobr. 1724. in diesen angeordneten Termine nach Verlauff 1 1/4. Jahre erschienen, wobey derselbe *fol. 42.* sein vergälltes und bößhaftiges Gemüthe gegen den armen und unschuldigen Kläger dergestalt sehen lassen, daß er ihn, besage der *Commissarischen Registratur fol. 42.* auff das heftigste *invehiret*, öffters einen Kerl geheissen, von welchen man nicht wisse, wo man ihn antreffen solte, andere *fol. 52. 53. 54. & 57b.* gebrauchter harter Anzüglichkeiten zu geschweigen, wovon jedoch *fol. 64b. & 65.* die von ihm ausgestossene straffbare und Klägern zu Herten gedrungene Schmähung nicht zu übergehen:

Supplicant und seine Brüdere wären solche Kerle, die 6. Pfennige nehmen, und alle falsche Eyde schwören, absonderlich Kläger wäre ein Kerl, der im Lande herum streiche, und an keinen Orte zu Hause wäre, Item Kläger solte nur nicht Beklagten auf der Strasse auflauren, und ihm todt schiessen, als wie dessen Bruder der Jäger: weiter, [ab hier größere Schrift, am Rande angestrichen:] und solte es ihm 50. oder 100. Thlr. kosten, so wolte er Klägern noch 3. Jahr bey der Nase herumb führen.

Aus welchen allen des Mit-Beklagten bößhaftiges Hertze mehr als zu Gnüge ab-
[fol. 2^v]

zunehmen ist, so ihm vor genoßen nicht hingehen kan: So unglücklich nun als armer Kläger (welcher nicht etwan durch liederliches Leben, sondern, wie *fol. 130. in fine Act. Canc. attestiret*

wird, durch zweymahligen großen Brand-Schaden und erlittenen Diebstahl in so grosses [sic] Armuth gerathen) in seiner gerechten Sache, bey denen Bünauischen Gerichten zu Ostramundra und deren Gerichtshalter Rothhardten gewesen; So *fatal* ist es ihm auch bey der *Commission* zu Eckartsberga ergangen, da derselbe von *Mense Junio 1723.* an, angeführter massen 10. mahl jedesmahl 9. Meilen und doch meistentheils vergeblich reisen, daselbst *juxta fol. 46. Act. Commiss.* zu 1 1/2. Tage verweilen müssen, umb nur die Abschrift von der gehaltenen *Registratur* und dem Verfahren *fol. 46. Act. Commiss.* zu erlangen. Und da der arme *Impetrant* auch schon wegen Verzögerung der Sache zu Beschleunigung der *Expedition* und Ertheilung der Abschriften, hohe Verordnung *extrahiret*, und übergeben gehabt; So hat er dennoch die *publication* und Abschrift gebethener maßen nicht erlangen können, sondern unverrichteter Sache 9. Meilweges wieder nach Hauße reisen müssen.

Überdieß alles äusert sich *ex Actis*, wie wegen der *Commissarischen* Verzögerung, auf allen Seiten, der arme gekränckte Kläger allezeit *monitoria* als *fol. 26.* zu Einschickung des Berichts, auf Gegentheils *appellation* und *Gravamina, item fol. 32.* daß in der Sache ferner gebührend verfahren werden solle, desgleichen *fol. 63.* in soweit das untern *23. Martii 1724.* allergnädigst anbefohlene nicht allbereit geschehen, sonder fernern Anstande zu *expediren*, und zu gegründeter Beschwerde weiter keine Ursache zu geben; Wiederumb *fol. 26* *Supplicanten* über vorige *Rescripta* nicht zu beschweren, mit *Insinuation* der *Citation* und sonst allenthalben der erneuerten Proceß-Ordnung zu verfahren, und zu der gebethenen *Advocation*, oder anderer Verordnung nicht Anlaß zu geben, *extrahiren*, darbey viele Zeit, Versäumniß, Reisen und Unkosten anwenden müssen, ehe und bevor der *Commissarius Causae* den *fol. 88. in Act. Comiss.* befindlichen Bericht erstattet.

[Der folgende Absatz ist am Rand angestrichen] Welches unbarmhertzige Verfahren mit einem solchen Blut-armen Mann weder vor GOtt noch vor der Welt entschuldiget werden kan. Denn da ist nicht sonder Erstaunen anzuführen, daß a) binnen 5. Jahren 6. allergnädigste Befehle ausgefertigt worden, welche gleichwohl armen Klägern nicht das mindeste geholfen, b) wie unter diesem 6. hohen Befehlen, deren 3. sind, da der arme Kläger umb den einen 4. Monathe, umb den anderen 5. Monathe, und umb den dritten gantzer 10. Monathe *sollicitiren* müssen, ehe er sie erhalten können, wie dieses *ex Actis* erhellet.

In dem *Imo* der allergnädigste Befehl *fol. 26. Act. Commiss. sub (.).* [Kreis mit bezeichnetem Mittelpunkt] zur Berichts-Erstattung, *fol. 23.* als worauf dieser allererst unterm *19. Novembr. 1723.* eingesendet worden, und die allergnädigste *Resolution* am *23. Martii 1724.* darauff ergangen, da die Sache 4. Monathe lang gelegen, ehe solche zum Vortrage kommen. 2.) Das allergnädigste *Rescript fol. 63. Act. Commiss.* ist den *13. Junii 1725.* auf Klägers allerunterthänigstes *Memorial sub praes.* den *5. Jan.* ertheilet worden, worauff die allergnädigste *Resolution* sich über 5. Monathe lang verzogen, und *quod maximum*, so ist sothaner Befehl sonder Vermuthung (die Verzögerung desto eher bemändeln [sic] zu können) *contra formam processus* nicht einmahl *praesentiret*, 3.) hat der Amtmann zu Eckartsberge, von den Verlauff der Sache *fol. 88. seqq.* untern *28. Januar. 1726.* zwar allerunterthänigsten Bericht erstattet, die allergnädigste *Resolution* hingegen ist allererst den *26. Novembr. d. a.* ertheilet worden, wobey sich veroffenbahret, wie der allergnädigste Befehl 10. Monath lang müsse aufgehhalten worden seyn, und *fol. 4.* ist der *in Act. sub (.)* [Kreis mit bezeichnetem Mittelpunkt] *fol.] 63.* befindliche allergnädigste Befehl abermahl nicht *praesentiret*, damit man nicht ersehen mögen, wie lange derselbe *unexpediret* liegen blieben.

Zu dieser gantz *enormen tam à parte quam à Judice ipso* beschehenen Verzögerung dieses *Processus*, kommen noch andere erstaunens-würdige *Facta*. Denn da lieget *ex Actis* zu hellen Tage, daß die in Klägers *Advocatens Liquidation Act. sub (.).* [Kreis mit bezeichnetem Mittelpunkt] *fol. 152b.* angesetzte 3. allerunterthänigste *Memorialia* von *22. Novembr. 1723.* ingleichen von *6. Dec. d. a.* und dann von *13. Jan. 1724.* gantz und gar nicht *ad Acta* gebracht, oder doch wieder davon *removiret* worden.

[Die folgenden Zeilen sind am Rand angestrichen] Nicht weniger hat man auf ei-
[fol. 3^r]

ne nie erhörte Art wa[h]rnehmen müssen, daß 3. wichtige *Attestata*, welche Klägern zum Armen Recht verholffen, und sonst in dessen Sache vieles gedienet hätten, auf *Inquisitionswürdige* Art *ex Actis* weg *practiciret* worden sind, da sie doch Klägers *Advocat* würcklich *induciret*, auch solche, ohngeachtet *fol. 64. Act. Cancell.* dieses bößhafftige *factum* von eben demselben wieder *urgiret* worden, ohne Richterliche Untersuchung weggeblieben sind; [Ende der Randmarkierung] Und daß endlich des Gerichtshalters *malitieußer* Vorsatz gewesen, armen Klägern nur mehrere Unkosten zu *causiren*, und ihn damit so mürrbe zu machen, daß er den *Process* nicht ausführen, sondern liegen lassen, das Erbe mit den Rücken ansehen, und die in der Sache aufgewendeten vielen Proceß-Unkosten nicht erlangen möchte.

Wie denn dieser unbarmhertzige Gerichtshalter sich in dem *Commissarischen* Vorbeschiede [sic] *fol. 64[.] & 65.* [das Folgende größer gedruckt und am Rande angestrichen] daß er Klägern noch gantzer 3. Jahre aufhalten wolte, und wenn es ihn noch 50. oder 100. Thlr. kosten solte, so bedrohlich herauß gelaßen, [wieder normale Größe und ohne Anstreichung] welcher böse Vorsatz ihm denn auch dergestalt gelungen, daß er die Sache zu des Nothleidenden Klägers grössesten Schaden und Ruin nicht nur 3. sondern nunmehr 7. Jahr unterm Gebrauch vieler *rabulisten* [sic] Streiche *protrahiren* können, wobey ihn an einem Theile der Gerichts-Herr Heinrich von Büнау seel. als Beklagter, wieder rechtlich *secundiret*, auch seine unverantwortlichen *facta* durch den *in Actis fol. 45.* erstatteten *partialischen* Bericht *defendiret* und *approbiret*, und daher armen Klägern in so große Unkosten gesetzt, an statt, [das Folgende größer, angestrichen] daß er der alten und neuen Proceß-Ordnung zu folge *stracks* zu Anfang bey eines so gering-fügigen *Objecti litis* keine Weitläufftigkeit verhängen, sondern Klägern nach Inhalt des allergnädigsten *Rescripts fol. 22. Vol. sub No. 1.* anbefohlener maßen Klag-loß stellen sollen. [Ende der Hervorhebungen]

Zu dem ist auch der Amtmann zu Eckartsberga, als *Commissarius Causae*, sowohl von Beklagten als Mit-Beklagten *Protraction* der Sache gnüglich überzeuget gewesen, und dennoch hat er gestatten können, daß armer Kläger so viele *monitoria* an ihn auswürcken, darüber Reise- und Zehrungs-*Spesen* nebst anderen Unkosten aufwenden müssen.

Überdieß erhellet aus denen *Actis Canc. fol. 84b. 96b. 132. in fine & b.212.* [sic] wie der widerspenstige Gerichts-Verwalter Rothhardt mit Hindansetzung des allerunterthänigsten *Respects* in 4. angesetzt-gewesenen Vorbeschieden nicht [gestrichen, am Rand hs. verbessert in: nur] einmahl erschienen, daß also armer Kläger zu denen beyden ersten Vorbeschieden, da er noch gelebet, jedesmahl 24. Meilen nach Dreßden vergebens reisen, und darzu die Reise- und Zehrungs-Kosten, auch *Advocaten*-Gebühren zu erborgen sich genöthiget gesehen, mithin zeit-währenden Proceßes vermöge der *Tax*-mäßigen *Liquidation sub +. fol. 135, Act. Canc. 200.* Thlr. = und wiederumb besage der 2. Bescheinigungen *sub [xx] & [yy]* [zwei Zeichen: das erste wie Ziffer 2 mit vertikal durchstrichenem Horizontalstrich; das zweite Zweite entspricht dem Symbol für „weiblich“ aus der Zoologie] *fol. 139. und 140. 43. Thlr. = =* an bezahlten *Advocaten*-Gebühren, und drüber aufwenden müssen, der sonst und biß hieher wiederum auf die 100. Thlr. von neuen verursachten Unkosten nicht zu geschweigen, so dennoch wohl 7. biß 8. mahl das zu fordern habende wenige Erbe zu übersteigen, welches eine rechte Himmel-schreyende Sünde ist; Und ob zwar mit-beklagter Rothhard wegen Hinterziehung derer nur gedachten verschiedenen hohen Vorbeschiede mit Vorbehalt der jedes mahl verwürckten Straffe mit derer dem Gegentheile dadurch verursachten Unkosten *fol. 101. Vol. Canc. citiret* gewesen, so ist doch zur Zeit weder Straffe noch Unkosten von [hs. ergänzt: ihm] eingetrieben worden.

Da nun dieser sonderbahre Gerichtshalter den armen Kläger so viele straffbare und unverantwortliche *Touren* gespielet, und durch die *Protraction* des Proceßes *totaliter* ruiniret

gehabt, ist endlich *enervirter* Kläger dießfalls vor *Alteration*, wie solches das allerunterthänigste *Memorial fol. 6 seqq. Act. Comiss. sub [xx]*. [Zeichen für „männlich“ in der Zoologie] umständlich zeigt, gestorben, hat aber mehr nichts als eine arme von allen Mitteln entblöbte Wittibe und einige unerzogene arme Kinder hinterlassen, (welche über das höchst-unverantwortliche *Procedere* zu GOTT schreyen und seuffzen, daß sie ihren Mann und Vater über diesen Proceß einbüßen und verlihren müssen)[.]

Und ob wohl Herr Heinrichs von Büнау hinterlassene [die folgenden Zeilen am Rand angestrichen] Lehns-Erben, mittler Zeit den Gerichtshalter Rothhardt abgedancket, auch der Herr Ober-*Consistorial-Praesident* und Cammer-Herr von Büнау, als *Tutor* dersel- [fol. 3^v]

ben, gegen mir den Capellmeister Heinichen bekannt, daß Rothhardt ein ungerechter Mann, der in mehrern ungerechten Dingen ertappet und deshalb abgedancket werden würde, (wie auch nachhero geschehen,) [Ende der Anstreichung] So *asseriret* zwar dieses Geständnüß des beruffenen Gerichts-Verwalters ungebührliches Verhalten, alleine es können gedachte Erben umb des willen, daß Rothhardt von ihnen *cassiret* worden, des Anspruchs nicht erlassen werden, vielmehr sind sie gehalten, ihres seel. Herrn Vaters *facta* zu vertreten, weil derselbe von den Eingangs erwehnten Lehn-Geldern nicht allein *participiret*, sondern auch seinen Gerichtshalter in den *fol. 45. Vol. I.* bereits *allegirten* Berichte und sonst allenthalben biß an seinem [sic] Todt *defendiret* und freye Hand gelassen, daß er armen Klägern das Ihrige zu Wasser machen können. Und ob wohl *Commissarius Causae* zu Eckartsberge armen Klägern, wie *hinc inde ex Actis* gantz *evident*, schlecht *favorisiret*; So hat er doch *fol. 3.* [am Rand hs. ergänzt: et 4.] *in Act. Cancell.* in seinen erstatteten Berichte folgende Wahrheiten *deducendo* angeführet, nemlich [Punkte a bis d am Rande angestrichen]:

- a) Daß Beklagter Rothhardt *fol. 90. Act. sub (.)* [Kreis mit bezeichnetem Mittelpunkt], doppelte Quittung ausgestellt.
- b) Einen Ring, silbern Becher und 5. Thlr. 16. gr. = *indebite* genommen,
- c) *convinciret* er Beklagten, und erweist ihm seinen Unfug durch seine eigene *Liquidationes*.
- d) hat er *fol. 135b.* vor nicht unbillig befunden, daß Beklagte, Klägern 100. Thlr. = überhaupt gebe, indem dazumahl die 3. ersten kostbaren Vorbeschieds-Termine (nach welchen verarmte Klägere 144. Meilen hin und her vergebens reisen müssen) noch nicht gewesen, Kläger auch solchen Vorschlag, einmahl aus dem schweren Proceß zu kommen, damahls *acceptiret*.

Und endlich haben auch so gar die hohen Herren *Deputirten* bey dem letzten Vorbeschiede, bey welchen Beklagter nach 2.mahligen straffbaren Aussenbleiben erschienen, *ex Actis* und *probatiss*, wie der *Advocatus Causae fol. 127. Act. Cancell.* erinnert selbst zugestehen müssen; daß [Punkte 1 bis 5 am Rande angestrichen]

- 1.) Kläger allerdings Recht habe, Beklagte hingegen in verschiedenen Dingen *illegaliter* verfahren.
- 2.) Beklagter doppelte Quittungen ausgestellt, welches er sonst nicht würde gethan haben, woferne er sich nicht 2. mahl hätte bezahlen laßen.
- 3.) Beklagter Klägern so und soviel *liquid* [Korrektur; ursprüngliche Form nicht erkennbar; korrigierte Vesion wohl: *liquuide*] Posten *restituiren* müste,
- 4.) Beklagter ein unbarmhertziges Urthel [sic] bekommen würde, woferne er sich in Güthe nicht setzen wolte,
- 5.) Endlich gleichfalls vor billig erachtet, daß Beklagter die von dem *Commissario Causae* vorgeschlagenen 100. Thlr. nebst denen nachhero verursachten Unkosten bezahlen solte.

Nachdem aber diesen allen ungeachtet Beklagter Rothhardt, bey seiner vorsetzlichen Hartnäckigkeit, wie vor und nach verblieben, und von diesen Termine nach denen vorhero dießfalls ergangenen *poenal-Citationen* ohngeachtet 2. Vorbeschieds-Termine hinterzogen, auch sich bey dem Abschiede gegen Klägers *Advocaten* trotziglich heraus gelassen, daß sie weder von

ihme noch von denen Bünausischen Gerichten nimmermehr nichts erhalten würden, *quasi re bene gesta* wiederumb auf und davon gereiset, Kläger hingegen wegen der durch diesen langwierigen Proceß erlittenen großen Drancksalen, sich zu todte *alteriret*, weßhalber der Blut-armen Wittbe und hinterlassenen Kinder Himmel-auffsteigendes Seuffzen über den Gerichts-Herrn und Gerichtshalter, als durch welche sie in dergleichen *Ruin* und Verlust ihres Versorgers gesetzt worden, täglich ergeheth.

Ob nun wohl auf Klägers hinterlaßener Erben *Instanz fol. 171. der 30. Octobr.* letzthin bey hoher Landes-Regierung zum Vorbeschiede abermahls terminlich anberaumat gewesen; So hat doch Rothhardt aus *Maliz* nach seiner Gewohnheit, wie er nun 7. Jahr lang die Sache zu *protrahiren* gewust, und also den 3ten Vorbeschieds-Termin den *Respect* der Hohen Landes-Regierung entgegen, wieder hinterzogen, worauff die Sache nach vielen Bitten und Vergiessung heisser Thränen der armen Wittbe, die des Herren Geheimen Raths und Cantzlers von Bünau *Excell.* Persönlich angegangen, endlich *per decretum fol. 227.* zum Hohen *Appellation*-Gerichte gediehen, und daselbst der *20. Januar. 1729. pro termino* anberaumat worden.

[fol. 4^r]

Da dann Klägers hinterlassene arme Wittibe und Kinder zu GOtt und der heilsamen *Justiz* des festen Vertrauens leben, es werden bey künfftigen Verspruch nachstehende *Qvaestiones*, worüber das *fol. 191. Vol. Cancell.* befindliche *Responsum* von Halle, und das anderweite *fol. 208. von Leipzig* eingeholet worden, in *consideration* zu ziehen und zu erörtern seyn.

1. Ob Johann Christoph Weber seel. und *Consorten* wegen des ererbten Viertel Landes, welches sie vor 87. fl. = an Adam Bauern verkaufft,

- 4. fl. = = Gesambte | Lehn
- 4. fl. = = sonderbahre | [Lehn; Schweifklammer bei Zl. 1 und 2]
- 4. fl. = = abermahls Lehn-Geld, als es an Adam Bauern verkaufft worden,
- 4. fl. = = Erbe-Gelder,
- 4. fl. = = Erbe-Gebühren,
- 4. fl. = = Gemeine Nachbar [sic] Recht
- 4. fl. 4. gr. Abzugs-Geld *fol. 33. Vol. I.*

[das Folgende angestrichen] Also zusammen von 87. fl. = Kauff-Geldern

28. fl. 4. gr. = als arme Leuthe denen Bünausischen Gerichten zu Ostramundra zu geben schuldig?
[Ende der Anstreichung]

2. Ob nicht der Gerichtshalter Andreas Nicol Rothhardt, daß er die in Gerichtliche Verwahrung gehabte, und Johann Christoph Webern *jure donationis inter vivos* zuständige Lade *pendente Appellatione*, eigenmächtig eröffnet, daraus Geld und andere Sachen weg *practiciret*, ein straffbares *attentatum* begangen, und deßhalber nicht nur nachdrücklich zu bestraffen, sondern auch vermittelst eydlicher *Specification*, was er daraus genommen, zu *restituiren* schuldig.

3. Die Bünausische Gerichte zu Ostramundra nebst deren Gerichtshalter Andreas Nicol Rothhardten klagenden Weberischen Erben, sämbtliche auf diesen Proceß verwendete Unkosten, so wie solche in der *fol. 136. Act. Canc.* befindliche *Specification sub + der Tax-Ordnung* gemäß *liquidiret*, und was sonst noch darzu gekommen, ohne Abgang zu erstatten schuldig?

4. Des verstorbenen Gerichts-Herrn Heinrich von Bünaus Lehns-Erben die *facta* ihres gewesenenen Gerichts-Verwalters vertreten, und da gegenwärtiger Proceß eintzig und allein solche *facta* betrifft, die er *intuitu officii* gethan, dasjenige, was ihm zu bezahlen auferlegt und zuerkannt werden mögte, den Rechten nach zu *restituiren* gehalten?

Ad qvaest. I. mam

Ist in dem ertheilten *Responso* von Halle *fol. 192. Vol. Canc. pro negativa* [sic] angeführt, weiln es mit den Lehn-Wahren eine solche Beschaffenheit habe, daß selbige vielmehr einzuschrencken,

als zu *extendiren*, hiernechst der *Recess de de* [sic; einmal zu streichen] *anno 1708.* mit klaren Worten sich auff einen andern *Recess de anno 1679.* bezieheth, der aber von den Adel. Gerichten niemahls *produciret* worden, folglich in keine *Consideration* zu ziehen, *cum referens nihil probet, absqve relato, Auth. Siquis. C. de Edend.* zu geschweigen, wie in selbigen daß [sic] *quantum* der *praedentirten* gedoppelten Lehn-Wahre, im geringsten nicht *determiniret*, endlichen auch nicht gnung sey, daß die Adel. Gerichte wegen der andern Posten sich schlecht weg auf eine *Observance* beruffen, da selbige mit nichts gehöriger maßen *dociret* worden.

Dahingegen

Ad qvaest. II.^{dam}

Affirmativa um dieser willen *fol. 194. d. Vol.* vor gegründet erachtet worden, weil Johann Christoph Weber wider die Eröffnung der Lade *appelliret*, dahero die *pendente appellatione* vorgenommene Eröffnung anders nicht als vor ein straffbares *attentatum* anzusehen sey, und da nachdem von Gerichts-Schöppen *fol. 194. Act. Cancell.* ausgestellten *Attestats* Rothhard zu verschiedenen mahlen die Lade eröffnet und Geld daraus ge-

[*fol. 4^v*]

nommen, bey welcher Bewandniß, da man daß [sic] *quantum* nicht eigentlich weiß, es allerdings auf eine eydliche *Specification* ankomme,

juxt. Cacheran. Dec. 96. n. 3. Vivium Dec. 108. n. 1.

Was so dann ferner

Ad qvaest. III.^{am}

Anlanget, ist *affirmativa*, in dem in der *Facultaet* zu Leipzig gefertigten *Responso fol. 208. d. Vol.* ebenfalls umb des willen beliebt, weil die Weberischen Erben die Bezahlung der Proceß-Kosten, so ihr Bruder Hanß Adam (welcher jedoch vorhero, wegen seines Erb-Antheils seine Befriedigung erhalten,) denen Gerichten schuldig seyn soll, zur Ungebühr fordern und zu dem Ende den Rückstand ihrer Kauff-Gelder *fol. 29. Vol. sub. No. 4.* mit *arrest* beleget, welches nicht allein der Churfürstl. Sächßl. [sic] *Constitution 30. p. 1.* sondern auch denen natürlichen und allgemeinen Rechten

L. 12. de omn. agro deject. tot. tit. ne sil. pro patre.

L. 1.

tot. tit. l. ne Uxor pro marit. Nov. 52. Cap. 1. L. un. C. ut nullus ex vicaneis.

zuwider läuft, [ab hier hs. unterstrichen] mithin solche die Gerichten nebst dem Gerichtshalter Rothhardten *propter crimen Syndicatus commissum* der *Restitution* derer dießfalls verursachten Unkosten mit Bestande Rechtens sich nicht zu entbrechen. [Ende der Unterstreichung]
Und da endlich

Ad qvaest. IV.^{dam} [sic]

Affirmativa der *negativae juxt. alleg. Respons. fol. 201. Vol. Cancell.* unstreitig *ex hoc capite praevaliret*, weil der verstorbene Gerichts-Herr von Büнау, die *facta* seines Gerichtshalters bey Lebzeiten *fol. 45.* durch den erstatteten Bericht, und sonst biß an seinen Todt würcklich *ratificando* zu *justificiren* gesucht, dessen hinte[r]lassene Erben auch nach seinen Tode in denen ersten Terminen *fol. 46. & 129. Act. Commiss.* solche zu *defendiren* fortgefahren, [ab hier hs. unterstrichen] überdieß allhier *Interesse pecuniar[i, hs. eingefügt]um scil. restitutio damni expensarum* das vornehmste *objectum litis* ist, [Ende der Unterstreichung] dergleichen *actiones* aber *pro transitoriis in heredes* denen [die folgenden Zeilen am Rand angestrichen] Rechten nach allerdings geachtet werden: Als ist *de Jure* zu *inferiren*, daß Beklagte und Mit-Beklagter Klägers hinterlassener armen Wittbe und Waysen *ob malitiosam litis protracti[o]nem*, nicht allein das geringe *Capital*, sondern auch alle verursachte *Judicial-* und *Extrajudicial-*Unkosten des gantzen Proceßes sambt denen Schäden zu erstatten, die Bünausischen Lehns-Erben aber vor ihren gewesenem Gerichtshalter, weil er nicht *solvendo* ist, mithin *pro excusso* zu halten, zu bezahlen schuldig.

Gleichwie nun in diesen *Statu causae* nichts geschrieben worden, was man nicht *in continenti* aus denen *Acten* erweisen kan: Also getrauet sich der Endes-Benandte, als *Concipient*, vor GOtt und seiner hohen Herrschafft gar wohl zu verantworten, daß er Gewissenshalber, und *ex justo dolore*, sich der armen [hs. am Rand eingefügt: Wittbe und] Waysen, als ein naher Anverwandter angenommen, und diesen *Statum causae Acten*-mäßig entworffen. Wobey man sich vorbehält, in Fall Beklagte [hs. verbessert aus Beklagter] und Mit-Beklagter mehrere unverantwortliche Weitläufftigkeiten *causiren* solten, noch vielmehr bedenkliche Umstände wegen des wahren Ursprunges einer so vieljährigen muthwilligen Verzögerung der Sache anzugeben. Womit man sich dem Hohen unpartheyischen *Judicio* zu einen erfreulichen Urthel *submittiret*.

Dreßden, den 17. Januar. 1729.

Johann David Heinichen,
Mandatario & Defensorio nomine Sororis.

[Das folgende hs. Inserat ist in deutscher Schreibschrift – mit Ausnahme der lateinisch geschriebenen fremdsprachigen Anteile – auf dem unteren, unbedruckten Viertel der Seite eingetragen, das von ihm ganz ausgefüllt wird. Wo es einzufügen wäre, ist nicht angegeben; inhaltlich würde es an das Ende von fol. 3^v passen, wo der Termin vor dem Hohen *Appellation*-Gericht erstmals genannt wird.]

Inserat

Es ersiehet auch Endes unterschriebener aus dem rechtl. Einbringen dieses Termins (1) daß der Rothhardische *Manda- | tarius D. Portmann* hefftig auf ihn *muchiret* welches er rechtl. zu ahnden *per expressum* sich vorbehält. Es zeigt ab[er] | das in denen *Commissions-Acten fol. 109.* befindl. Schreiben, nebst denen Zweyen *in Act. Canc. fol. 58* und *fol. 130.* [be-] | findl. allerunterthänigsten *Memorialen* gar deutl., auf was Rath man wieder den gehabtten Vorsatz, [größer und unterstrichen] | endlich genöthiget worden, sich seiner armen unterdrückten Anverwandten Gewißenshalber anzunehmen, | welches man benöthigten fallß vor allen hohen *Collegiis*, ja vor Ihro Königl. Maj. geheiligten hohen Persohn | selbst, nachdrücl. zu [v]erantworten weiß. (2) Ist wohl erstaunenswürdig, daß der Bünauische *Mandar[us]* | unter recht nichtigen Ausflüchten, sich nicht einmahl in diesen *Termine* [sic] einlaßen wollen, nur damit statt [ei-] | nes Haupt-Spruchs ein *Interlocut* erfolgen, und also dieser *Process* wiederum auf ein halbes Jahr weiter | hinausgeschoben werden möge. Man hat aber das unterthänigste Vertrauen, es werde das hohe erleuchtet[e] | *Judicium* ein gerechtes Einsehen vorkehren, und dergl. 7. Jahr gedauerte unverantwortl. *Protracti- | ones litis* !: da wegen 40 fl. allbereit 300 Thlr. [Auflösung der Währungsabkürzungen nicht ganz sicher] *verprocessiret* werden müssen :/ der sächß. Gerech- | tigkeit zum Nachtheil nicht länger verstaten, sondern der armen Wittbe und Weysen [sic] ohne fer- | nere Weitläufftigkeit zu ihren Recht verhelffen. *desuper implorando. p. p.*

Johann David Heinichen

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Wolfgang Horn, Lehrstuhl für Musikwissenschaft, Universität Regensburg, D-93040 Regensburg
 e-mail: wolfgang.horn@psk.uni-regensburg.de